



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
Postfach 601352
14413 Potsdam

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Postfach 60 01 61
14410 Potsdam

Untere Abfallwirtschaftsbehörden
- gemäß elektronischem Verteiler -

Nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam und Energie

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg e.V.
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Industrie- und Handelskammer Potsdam
Breite Straße 2a-c
14467 Potsdam

Industrie- und Handelskammer Cottbus
Goethestraße 1
03046 Cottbus

Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg
Puschkinstraße 12b
15236 Frankfurt (Oder)

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Hanna Griessbaum
Gesch.Z.: MLUL-5-
3113/29+47#29856/2021

Hausruf: +49 331 866-7358

Fax: +49 331 866-7241

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

Hanna.Griessbaum@MLUK.Brandenburg.de



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Umweltpartnerschaft

Per Mail an: umweltpartnerschaft@mluk.brandenburg.de

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Bundesamt für Güterverkehr
Werderstraße 34
50672 Köln

Generalzolldirektion
Am Propsthof 78 a
53121 Bonn

Verbringungsbehörden
- gemäß elektronischem Verteiler -

Potsdam, 9. Februar 2021

Grenzüberschreitende Verbringung von Kunststoffabfällen

Hier: Änderung der EG-Abfallverbringungsverordnung aufgrund der Beschlüsse der 14. Vertragsstaatenkonferenz des Basler Übereinkommens

Die internationalen Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung werden auf europäischer Ebene durch die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-Abfallverbringungsverordnung) umgesetzt. Die EG-Abfallverbringungsverordnung gilt unmittelbar, und enthält u.a. direkte Verweise auf Anlagen des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (im Folgenden: Basler Übereinkommen). Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Europäische Union selbst sind Vertragspartei des Basler Übereinkommens, das 1989 unterzeichnet wurde und 1992 in Kraft trat. Das Basler Übereinkommen ist derzeit für 188 Vertragsparteien bindend.

Die 14. Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens hat am 10. Mai 2019 u.a. beschlossen, bestimmte Kunststoffabfälle in die Kontrollmechanismen des Übereinkommens aufzunehmen bzw. zu ändern (BC-14/12). Geändert wurden die Anlagen II, VIII und IX des Basler Übereinkommens. Die Kontrolle und Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von

Kunststoffabfällen soll damit verbessert und deren umweltverträgliche Entsorgung gefördert werden. Die illegalen grenzüberschreitenden Verbringungen von Kunststoffabfällen u.a. nach Asien sollen eingedämmt werden. Die Änderungen sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Eine konsolidierte englische Fassung des Basler Übereinkommens ist unter dem folgenden Link abrufbar:

<http://www.basel.int/Portals/4/download.aspx?d=UNEP-CHW-IMPL-CONVTEXT.English.pdf>

Diese Änderungen des Basler Übereinkommens wurden in der EG-Abfallverbringungsverordnung durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission zur Änderung der Anhänge IC, III, IIIA, IV, V, VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen vom 19. Oktober 2020 (ABl. Nr. L 433 S. 11) umgesetzt. In diesem Zusammenhang wurden auf EU-Ebene neue EU-Abfallcodes eingeführt. Die Regelungen sind im Wesentlichen am 01.01.2021 in Kraft getreten. Die Verordnung (EU) 2020/2174 ist unter dem folgenden Link abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R2174&from=DE>, die konsolidierte Fassung der novellierten EG-Abfallverbringungsverordnung unter folgendem Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006R1013-20210111&from=EN>.

Demnach gelten seit dem 1. Januar 2021 geänderte Bestimmungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Kunststoffabfällen. Es gelten die neuen Einträge B3011/EU3011, Y48/EU48 für nicht gefährliche Kunststoffabfälle und die Einträge A3210 und AC300 für gefährliche Kunststoffabfälle. Bei der Zuordnung nach B3011/EU3011 geht es um leichter verwertbare ungefährliche Kunststoffabfälle. Die Festlegungen zu Gemischen aus Kunststoffen wurden ebenfalls angepasst. Die Einträge B3010 und GH013 existieren nicht mehr. Der Anhang zu diesem Schreiben enthält eine tabellarische Übersicht der Einträge zu Kunststoffabfällen, die seit dem 01.01.2021 gelten.

Dabei wurden auch die Veränderungen des Beschlusses des OECD Rates C (2001)107/7 Endgültig über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen vom 7. September 2020 in Anlage 4 des OECD-Beschlusses für gefährliche Kunststoffabfälle und Klarstellungen für sonstige Kunststoffabfälle in den Anlagen 3 und 4 des OECD-Beschlusses berücksichtigt, die ebenfalls zum 1. Januar 2021 in Kraft traten.

Zusätzlich zur EG-Abfallverbringungsverordnung gilt die Verordnung (EG) Nummer 1418/2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III und IIIA der EG-Abfallverbringungsverordnung aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind,

in bestimmte Nicht-OECD-Staaten. Die Novellierung dieser Verordnung wird derzeit vorbereitet.

Zum Vollzug der Abfallverbringungs Vorschriften sind im Land Brandenburg insbesondere die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH als Notifizierungsbehörde, daneben für bestimmte Aufgaben auch das Landesamt für Umwelt, die unteren Abfallwirtschaftsbehörden sowie das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zuständig (§ 1 i.V.m. Nr. 18 der Anlage zur Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung). Kontrollen wegen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung erfolgen auf der Grundlage des Kontrollplanes für das Land Brandenburg.

Zu den Neuregelungen bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Kunststoffabfällen, die seit dem 01.01.2021 in Kraft getreten sind, bitte ich im Einzelnen bis auf weiteres Folgendes zu beachten:

1. Interpretation der Angaben „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ und „nahezu ausschließlich bestehend aus“ in den Einträgen B3011 und EU3011

Die neuen Einträge EU3011 und B3011 enthalten die Einschränkung, dass die unter den jeweiligen Anstrichen benannten Kunststoffabfälle „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ und „nahezu ausschließlich bestehend aus“ sein müssen. Auf der Ebene des Basler Übereinkommens wird zur Auslegung der Begrifflichkeiten auf Anhaltspunkte in internationalen und nationalen Spezifikationen verwiesen. Auf Ebene der EU wird derzeit über eine Anlaufstellenleitlinie zu Kunststoffabfällen (Anlaufstellenleitlinie Nr. 12) diskutiert, die u.a. Hinweise zu den o.g. Begrifflichkeiten enthalten soll. Es ist allerdings davon auszugehen, dass noch ein gewisser Zeitraum verstreichen wird, bis diese Arbeiten abgeschlossen sind.

Ziel der Änderungen des Basler Übereinkommens ist eine verbesserte Kontrolle bei der Verbringung von nicht gefährlichen Kunststoffabfällen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, soll ein größerer Teil der grenzüberschreitend verbrachten nicht gefährlichen Kunststoffabfälle als bisher dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen. Daher ist ein niedriger Wert für maximal zulässige Fremdstoffanteile (Verunreinigungen und andere Arten von Abfällen) und ein hoher Reinheitsgrad bei solchen Kunststoffabfällen anzusetzen, die zukünftig ohne vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung verbracht werden dürfen. Kunststoffabfälle, die unter den Eintrag B3011 fallen, müssen einem umweltgerechten Recyclingverfahren zugeführt werden (R3-Verfahren gemäß Anlage IV Abschnitt B des Basler Übereinkommens). Daher muss bereits eine weitgehende

Abtrennung von Fremdstoffen erfolgt sein, so dass sich die Herstellung eines Regenerates, Regranulates oder Agglomerates für den Einsatz als Recyclat direkt anschließen kann. Auch der weitere Beschluss der 14. Vertragsstaatenkonferenz mit ergänzenden Maßnahmen zu Kunststoffabfällen spricht für ein solches Vorgehen, denn es wurden u.a. verbesserte Kontrollen der grenzüberschreitenden Verbringung von Kunststoffabfällen beschlossen (Nr. II des Beschlusses BC-13/12 v. 10.05.2019, hier der Pfad: <http://www.basel.int/tabid/6069/Default.aspx>).

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs gilt zur Abgrenzung von Kunststoffabfällen, die grenzüberschreitend unter den Einträgen B3011 bzw. EU3011 von und in das Land Brandenburg verbracht werden, folgendes:

- Der Ausdruck „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ ist so zu verstehen, dass Fremdstoffe (wie z.B. Holz, Papier, Pappe, Metallen oder andere mineralische Stoffe) von bis zu 2 Masse-% Trockensubstanz zulässig sind. Für bestimmte Gemische, die im Eintrag B3011 benannt sind (Gemische aus PE, PP und PET) und solche, die nach der Anhang IIIA Nummer 4 der EG-Abfallverbringungsverordnung (in der durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/2174 novellierten Fassung) dem Eintrag EU3011 zugeordnet werden (Gemische aus jeweils aufgeführten nicht halogenierten Polymeren, Harzen oder Perfluoralkoxyalkanen), gilt die Anforderung bezogen auf das Gemisch entsprechend.
- Die Angabe „nahezu ausschließlich bestehend aus“ bitte ich so auszulegen, dass Abfälle zu mindestens 98 Masse-% Trockensubstanz aus einem der in den jeweiligen Anstrichen der Einträge B3011 bzw. EU3011 benannten Polymere bzw. Harze bestehen müssen. Für bestimmte Gemische, die im Eintrag B3011 benannt sind (Gemische aus PE, PP und PET) und solche, die nach der Anhang IIIA Nummer 4 der EG-Abfallverbringungsverordnung (in der durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/2174 novellierten Fassung) dem Eintrag EU3011 zugeordnet werden (Gemische aus jeweils aufgeführten nicht halogenierten Polymeren, Harzen oder Perfluoralkoxyalkanen), gilt die Anforderung bezogen auf die Summe der zulässigen Polymere bzw. Harze entsprechend.

Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, sind die Abfälle den Einträgen Y48 bzw. EU48 zuzuordnen und unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

2. Aus- und Einfuhr von Kunststoffabfällen aus dem Land Brandenburg in andere Staaten und umgekehrt

2.1 Zur Feststellung, ob die Verbringungen von Kunststoffabfällen im Einklang mit der EG-Abfallverbringungsverordnung stehen, können die an Kontrollen beteiligten Behörden von den Notifizierenden, den die Verbringung veranlassenden Personen, Besitzern, Transporteuren, Empfängern und von Verwertungsanlagen schriftliche Nachweise fordern (Art. 50 Abs. 4c Satz 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung). Bei Kunststoffabfällen, die unter dem Eintrag B3011 bzw. EU3011 ausgeführt werden, ist nachzuweisen, dass diese nicht unter einen der Einträge A3210, AC300, Y48/EU48 oder Y46 fallen und diese Abfälle in der Verwertungsanlage umweltgerecht nach Art. 49 der EG-Abfallverbringungsverordnung behandelt werden. Der Nachweis kann durch Herkunftsnachweise oder/und repräsentative Beprobung und Analyse des Kunststoffabfalls auf Gesamtchlor, Gesamtbrom, persistente organische Schadstoffe (POP) und Schwermetalle erbracht werden. Zum Nachweis der umweltgerechten Behandlung der Kunststoffabfälle kann von der Person, die die Verbringung veranlasst, eine schriftliche Erklärung der Verwertungsanlage am Bestimmungsort ggf. mit Bestätigung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort gefordert werden. Bei Kunststoffabfällen, die unter den Eintrag B3011 fallen, umfasst der Nachweis außerdem vertragliche oder einschlägige Unterlagen, die die Zuführung zu einem R3-Verfahren belegen.

2.2 Bei Differenzen zur Einstufung von Kunststoffabfällen (B3011 oder Y48 und EU3011 oder EU48) zwischen der zuständigen Behörde am Versandort und am Bestimmungsort ist der Abfall entsprechend des in Art. 28 Absatz 2 der EG-Abfallverbringungsverordnung normierten Vorrangs nach der strengeren Sichtweise einzustufen. Die Abfälle unterliegen in diesen Fällen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

2.3 Bei der Ausfuhr von Abfällen in Nicht-OECD-Staaten wird das vorgeschriebene Verbringungsverfahren üblicherweise durch die Regelungen der Verordnung (EG) 1418/2007 („Staatenliste“) bestimmt. Die Verordnung (EG) 1418/2007 wird derzeit novelliert. Die Ausfuhr von Abfällen, die unter den Eintrag B3011 fallen, in Nicht-OECD-Staaten unterliegt bis auf Weiteres dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung (in entsprechender Anwendung von Art. 37 Abs. 2 Unterabs. 2 i.V.m. Absatz 1 Buchst. b) EG-Abfallverbringungsverordnung).

2.4 Kunststoffabfälle, die unter dem Eintrag B3011 grenzüberschreitend verbracht werden, sind am Bestimmungsort einem Verfahren zur Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (R3-Verfahren ge-

mäß Anlage IV Abschnitt B des Basler Übereinkommens) zuzuführen. Eine Zuführung zu einer Lagerung (R13-Verfahren gemäß Anlage IV Abschnitt B des Basler Übereinkommens) ist nur zulässig, sofern es sich um eine vorübergehende, einmalige Lagerung handelt und sich ein R3-Verfahren (stoffliche Verwertung) direkt anschließt. Bei Gemischen, die unter den Eintrag B3011 fallen, ist zum Zweck der Sortierung eine einmalige Zuführung zu einem vorläufigen Verfahren zum Austausch von Abfällen (R12-Verfahren gemäß Anlage IV Abschnitt B des Basler Übereinkommens) sowie eine vorübergehende, einmalige Lagerung (R13-Verfahren) zulässig, sofern sich ein R3-Verfahren an diese Verfahren anschließt (siehe Fußnote zum Eintrag B3011). Andernfalls sind die Abfälle dem Eintrag Y48 zuzuordnen und unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

2.5 Werden Kunststoffabfälle unter dem Eintrag EU3011 verbracht, sind im Formular nach Anhang VII der EG-Abfallverbringungsverordnung folgende Angaben zur Abfallidentifizierung zu ergänzen:

- Sofern es sich um eines der in Anhang IIIA Nummer 4 der EG-Abfallverbringungsverordnung aufgeführten Abfallgemische handelt, ist der Code EU3011 im Feld 10, Unterposition iii) anzugeben.
- Sofern es sich um Kunststoffabfälle handelt, die unter den Eintrag EU3011 in Anhang III der EG-Abfallverbringungsverordnung fallen, ist der Code EU3011 zusätzlich im Feld 10 unter einer Unterposition (vii) anzugeben.

3. Beratung zur Klärung des notwendigen Verfahrens bei beabsichtigter Verbringung von Abfällen ins Ausland

Erfahrungsgemäß werden durch zuständige Behörden im Empfängerstaat teilweise hohe qualitative Anforderungen an Abfälle gestellt, wenn diese ohne vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung unter Mitführung bestimmter Informationspflichten nach Art. 18 der EG-Abfallverbringungsverordnung ausgeführt werden sollen. In der Regel bestehen im Einfuhrstaat keine verbindlichen Festlegungen zu konkreten zulässigen Fremdstoffen oder Reinheitsgraden.

Die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH als Notifizierungsbehörde des Landes Brandenburg bietet der abfallerzeugenden Wirtschaft bei einer beabsichtigten grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen daher eine kostenlose Beratung zur Klärung der korrekten Zuordnung zu einem Eintrag nach den Abfallverbringungs Vorschriften. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Verbringung einer Kontrolle standhält und Aufwände für eine eventuelle Rückführung vermieden werden.

Die zuständigen Abfallbehörden des Landes Brandenburg bitte ich, bei Kontrollen von Abfallerzeugern und Abfallbehandlungsanlagen, sowie sonst bei Kenntnisnahme von beabsichtigten grenzüberschreitenden Verbringungen auf dieses Beratungsangebot der Notifizierungsbehörde des Landes Brandenburg hinzuweisen. Nähere Informationen zu dem Angebot sind unter dem folgenden Link abrufbar: <https://www.sbb-mbh.de/aufgaben-der-sbb/grenzueberschreitende-abfallverbringung/angebot-zur-beratung-fuer-abfallverbringungen-nach-polen.html>.

Im Auftrag

Axel Steffen
Abteilungsleiter Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit

Dieses Dokument wurde am 09.02.2021 durch Frank Beck in Vertretung schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anhang Tabellarische Übersicht der Einträge zu Kunststoffabfällen
Abkürzungen und Erläuterungen

BÜ	Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.
VVA	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (in der durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/2174 geänderten Fassung).
OECD-Staaten	Staaten, für die der OECD-Beschluss C (2001)107/7 Endgültig gilt.
Nicht-OECD-Staaten	Staaten, für die der OECD-Beschluss C (2001)107/7 Endgültig nicht gilt.
Notifizierung	Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung gemäß Art. 4 ff. VVA.
Verfahren nach Art. 18 VVA	Allgemeine Informationspflichten nach Art. 18 VVA (Formular nach Anhang VII).

Eintrag	Rechtliche Verankerung	Abfallbeschreibungⁱ	Verbringungsverfahren und Geltungsbereich
B3010	Entfallen seit 01.01.2021	Feste Kunststoffabfälle	Entfallen seit 01.01.2021
GH013	Entfallen seit 01.01.2021	PVC	Entfallen seit 01.01.2021
Y48	Anlage II BÜ Anhang V Teil 3 Liste A VVA	Nicht gefährliche Kunststoffabfälle, einschließlich Mischungen mit Ausnahme von: - Gefährlichen Kunststoffabfällen (A3210 bzw. AC300) - Kunststoffabfälle, die unter B3011 aufgeführt sind, vorausgesetzt, sie sind zum umweltgerechten Recycling bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen (B3011)	Verbringungen aus/in OECD-Staaten: Notifizierung (Art. 45, 42 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. i) i.V.m. Anhang IV Teil 1 Abs. 1 VVA) Einfuhren aus Nicht-OECD-Staaten: Notifizierung (Art. 38, 44 i.V.m. Art. 42 u. 3 Abs. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. i) i.V.m. Anhang IV Teil 1 Abs. 1 VVA) Ausfuhrverbot in Nicht-OECD-Staaten (Art. 36 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Anhang V Teil 3 Liste A VVA) Eintrag gilt nicht für Verbringungen innerhalb der EU, stattdessen gilt EU48 oder EU3011.
A3210	Anlage VIII BÜ Anhang V Teil 1 Liste A VVA	Gefährliche Kunststoffabfälle (entspricht AC300)	Ausfuhrverbot in Nicht-OECD-Staaten (Art. 36 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Anhang V Teil 1 Liste A VVA) Eintrag gilt nur im Zusammenhang mit dem Exportverbot, ansonsten gilt AC300 (siehe zu Eintrag AC300).

Eintrag	Rechtliche Verankerung	Abfallbeschreibung ⁱ	Verbringungsverfahren und Geltungsbereich
B3011	Anlage IX BÜ Anhang V Teil 1 Liste B VVA	Bestimmte nicht gefährliche Kunststoffabfälle, sofern sie zum umweltgerechten Recycling bestimmt (siehe unter 2.4) und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Abfällen sind. 3 Gruppen: - halogenfreie Polymere - Harze - fluorierte Polymere Gemische aus PE, PP, PET, sofern sie zum getrennten und umweltgerechten Recycling jedes einzelnen Materials bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen sind.	Verbringungen aus/in OECD-Staaten: Verfahren nach Art. 18 VVA (Art. 44 i.V.m. Art. 42 u. 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Teil I) Einfuhren aus Nicht-OECD-Staaten: Verfahren nach Art. 18 VVA (Art. 45 i.V.m. Art. 42 u. 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Teil I) Ausfuhr in Nicht-OECD-Staaten: Notifizierung (entsprechende Anwendung Art. 37 Abs. 2 Unterabs. 2 i.V.m. Absatz 1 Buchst. b) VVA); vorbehaltlich zukünftiger Anpassungen der Verordnung (EG) 1418/2007 (siehe unter 2.3). Eintrag gilt nicht für Verbringungen innerhalb der EU, stattdessen gilt EU3011.
EU48	Anhang IV (gelbe Liste) Teil I Buchst. f) VVA	Kunststoffabfälle, die nicht unter die folgenden Codes fallen: - AC300, - EU3011, - Gemische aus Kunststoffabfällen, die in Anhang IIIA Nr. 4 aufgeführt sind.	Verbringungen innerhalb EU: Notifizierung (Art. 3 Buchst. b) Doppelbuchst. i) i.V.m. Anhang IV Teil I Buchst. f) VVA) Eintrag gilt nur für Verbringungen innerhalb der EU.
AC300	Anhang IV (gelbe Liste) Teil II VVA	Gefährliche Kunststoffabfälle (entspricht A3210)	Verbringungen innerhalb der EU: Notifizierung (Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. i) i.V.m. Anhang IV Teil I Buchst. e) VVA) Verbringungen aus/in OECD-Staaten: Notifizierung (Art. 38, 44 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. i) i.V.m. Anhang IV Teil I Buchst. e) VVA) Einfuhren aus Nicht-OECD-Staaten: Notifizierung (Art. 45 i.V.m. Art. 42 u. 3 Abs. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. i) i.V.m. Anhang IV Teil I Buchst. e) VVA) Eintrag gilt nicht für Ausfuhren in Nicht-OECD-Staaten, stattdessen gilt Eintrag A3210. Die Verbringung in diese Staaten ist verboten (siehe zu Eintrag A3210).

Eintrag	Rechtliche Verankerung	Abfallbeschreibung ⁱ	Verbringungsverfahren und Geltungsbereich
EU3011	Anhang III (grüne Liste) Teil 1 Buchst. g) VVA s.a. Anhang VII Nr. 10 Buchst. vii) VVA	Bestimmte Kunststoffabfälle, sofern sie nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Abfällen sind. 4 Gruppen: - halogenfreie Polymere - Harze - fluorierte Polymere (neu: PTFE) - PVC (nur, wenn nicht gefährlich) Keine Forderung eines bestimmten Verwertungsverfahrens (R01, R12 sind möglich)	Verbringungen innerhalb der EU: Verfahren nach Art. 18 VVA (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) i.V.m. Anhang III Teil 1 Buchst. g) VVA) Eintrag gilt nur für Verbringungen innerhalb der EU.
Mischungen nach Anhang IIIA Nr. 4 VVA	Anhang IIIA (Gemische) VVA Nr. 4 Buchst. a) – c) VVA	- Mischungen aus halogenfreien Polymeren - Mischungen aus Harzen - Mischungen aus Perfluoralkoxyalkanen	Verbringungen innerhalb der EU: Verfahren nach Art. 18 VVA (Art. 3 Abs. 2 Buchst. b) i.V.m. Anhang IIIA Nr. 4 Buchst. a)-c) VVA) Gilt nur für Verbringungen innerhalb der EU. Bei Verbringungen außerhalb der EU sind solche Gemische als B3011 oder Y48 einzustufen.

ⁱ Maßgeblich für die Zuordnung der Abfälle ist der Wortlaut zu den Einträgen in den jeweiligen Rechtstexten. Fußnoten zu den Einträgen sind zu beachten.